Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Die Landrätin

Allgemeinverfügung zum Schutz des Kranichs während der Winterrast im Bereich der Talsperre „Kelbra“ vom 01.09.2015

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.)

I.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Kranichs während der Winterrast folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung von Störungen i. S. v. § 39 und § 44 BNatSchG ist es verboten, die in der anliegenden topografischen Karte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichneten Wege und Flächen im Zeitraum vom **15.10. bis 15.12. 2015** zu betreten bzw. zu befahren. Die von dem Verbot betroffene Fläche wird eingeschlossen durch die Landkreisgrenze im Westen und Süden, die Uferlinie des Stausees zwischen Landkreisgrenze und Hauptdamm im Südosten, im Osten durch den Dammweg in der Verlängerung bis hin zur Bahntrasse Sangerhausen - Nordhausen sowie im Norden durch die Bahntrasse Sangerhausen - Nordhausen. Die Nutzung des Hauptdammes des Stausees durch Fußgänger und Radfahrer bleibt von dem Betretungs- und Befahrverbot ausgenommen.
2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für die
   - ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung
   - für Eigentümer und Nutzungsberechtigte
   - für Behördenbedienstete mit gesetzlich bestimmten Auftrag sowie von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Personen
3. Das Mitführen von Hunden für die unter Punkt 2 bestimmten Personen ist, ausgenommen Hüte- und Jagdhunde im Einsatz, untersagt.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise:

1. Die Begründung der Allgemeinverfügung liegt am Tag der Veröffentlichung bis zum Ablauf von einem Monat entsprechend der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der

   Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz
   Fachbereich 3, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
   Lindenallee 56
   06295 Lutherstadt Eisleben

   zur Einsichtnahme aus.
2. Soweit sich aus anderen Rechtsgrundlagen Einschränkungen und Verbote ergeben, bleiben diese von der Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Dr. Angelika Klein
Landrätin

Sangerhausen, 01.09.2015

Begründung

Nach § 38 Abs. 2 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde für die Lebensstätten der besonders geschützten Arten, insbesondere für ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Die Einzelanordnung kann unter anderem auch notwendige Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern sowie der Befugnis zum Betreten des Gebiets enthalten.

Um dem allgemeinen sowie dem besonderen Artenschutz (hier: Störungsverbot, § 39 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Rechnung zu tragen, wird die Allgemeinverfügung erlassen.
Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der § 44 Abs. 1 Nr. 2 regelt das Störungsverbot für streng geschützte Arten (u.a. Graukranich). Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569) für die Entscheidung zuständig.

Die Schutzwürdigkeit des Graukranichs ergibt sich aus der Unterschutzstellung durch die Gesetzgeber auf nationaler und europaweiter Ebene. So ist der Vogel durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und durch die EG-Verordnung 407/2009 im Anhang A höchstgelistet. Gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Graukranich (*Grus grus*) als eine streng geschützte Art eingestuft.

Auf dem Flugweg von Skandinavien nach Spanien und Nordafrika, der mehrere 1000 km umfasst, werden von den Kranichen geeignete Rastplätze angeflogen, die entsprechende Nahrungsmöglichkeiten und die nötige Ruhe den Tieren bieten. Im Bereich des Helmestausees (Teil Sachsen –Anhalt) wird das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet südlich des Bahndamms von den Kranichen bevorzugt als Tagesplatz genutzt.
Tagsüber fressen sich die Vögel in Trupps auf den landwirtschaftlichen Kulturflächen ihre Energiereserven für den Weiterflug an. Sie nutzen Ackerflächen mit Ernterückständen. Beweidete Flächen werden von ihnen gemieden. Am späten Nachmittag zur Dämmerung hin werden dann die Schlafplätze auf den Flächen des Helmestausees aufgesucht. Als Schlafplätze dienen meist flache und offene Gewässer, die einen guten Überblick über das Umfeld als Schutz vor Fressfeinden bieten. Der Rastplatz am Helmestausee wird von den Kranichen während der Hauptflugzeit von Oktober bis Dezember genutzt. Die letzten Vögel verlassen etwa Mitte Dezember das Gebiet am Stausee um ihren Flug fortzusetzen.

Mit dem Rastplatz Helmestausee und seinen angrenzenden Bereichen des Landschaftsschutzgebietes Helmestausee haben wir es mit dem größten Rastplatz im Binnenland zu tun. Er wurde bisher kontinuierlich über Jahre hinweg von bis zu 30.000 Tieren genutzt. Im binnenländischen Umkreis von ca. 300 km sind keine weiteren geeigneten größeren Rastplätze vorhanden. Er erfüllt die Funktion eines Trittsteinbiotops im gewässerarmen Mitteldeutschland.
Das Rastgebiet ist EU-Vogelschutzgebiet mit entsprechendem Wegegebot. Der Helmestausee ist mit seinen Randbereichen und den Überflutungsbereichen von großer Bedeutung auch nach der RAMSAR-Feuchtgebiets-Konvention.

Der Graukranich ist ein sehr scheuer und sehr störungsempfindlicher Vogel. Er hat eine sehr hohe Fluchtdistanz. Freilaufende Hunde und unachtsame Spaziergänger, die sich ihm nähern, veranlassen ihn zu wiederholtem Aufliegen und Wechseln des Äsungsplatzes. So werden wichtige Energiereserven, die für den Weiterflug in die Überwinterungsgebiete benötigt werden, von den Vögeln unnötig verbraucht.

Zum Schutz der rastenden Kraniche ist daher für eine ausreichende Beruhigung des Rastgebietes zu sorgen. Gerade Störungen auf den Äsungsflächen, insbesondere auch durch Spaziergänger und andere Erholungssuchende, die sich längere Zeit am Rande dieser Flächen aufhalten oder frei laufende Hunde mit sich führen, wirken sich maßgeblich negativ auf die Kranichrast aus.
Aus den vorgenannten Gründen erstreckt sich das Betretungsverbot auf ein Gebiet, dass der Fluchtdistanz und dem Verhalten der Kraniche Rechnung trägt und den Erholungssuchenden genügend Bewegungsraum lässt.

Zum Schutze des stark gefährdeten Graukranichs (*Grus grus*) hält die Untere Naturschutzbehörde daher aus den oben genannten Gründen das Betretungsverbot für ein erforderliches und geeignetes Mittel, da auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, dass die dort rastenden Graukraniche nicht gestört bzw. vertrieben werden. In seiner Abwägung kommt die Untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass das Interesse am zeitlich begrenzten Schutz der Rastplätze von Kranichen die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Spaziergänger und Erholungssuchenden, überwiegt. Die Untere Naturschutzbehörde räumt dem Schutz des nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und EG-Verordnung streng geschützten und im erhöhten Maße störempfindlichen Graukranichs Vorrang ein. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei dem Betretungsverbot hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung berücksichtigt, insbesondere wurde der Hauptdamm der Talsperre vom Betretungsverbot ausgeschlossen. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird das Betretungsverbot für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen als das zweckmäßigste und einfachste Mittel zum Schutz sowie Beruhigung der Äsungsflächen und Rastgebiete angesehen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991(BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.August 2009 (BGBl. I S.2870) war nötig, weil das Interesse am zeitlich begrenzten Schutz der Rastplätze für die europaweit streng geschützten Graukraniche dem öffentlichen Interesse gegenüber überwiegt.
Bei einer aus einem möglicherweise zu führenden Widerspruchsverfahren bzw. einer gerichtlichen Auseinandersetzung resultierenden Verzögerung des Schutzes der Rastplätze in den o.g. Gebieten, kann eine nachhaltige Störung bis hin zur dauerhaften Vergrämung stattfinden, die dem Schutz des Kranichs entgegensteht.

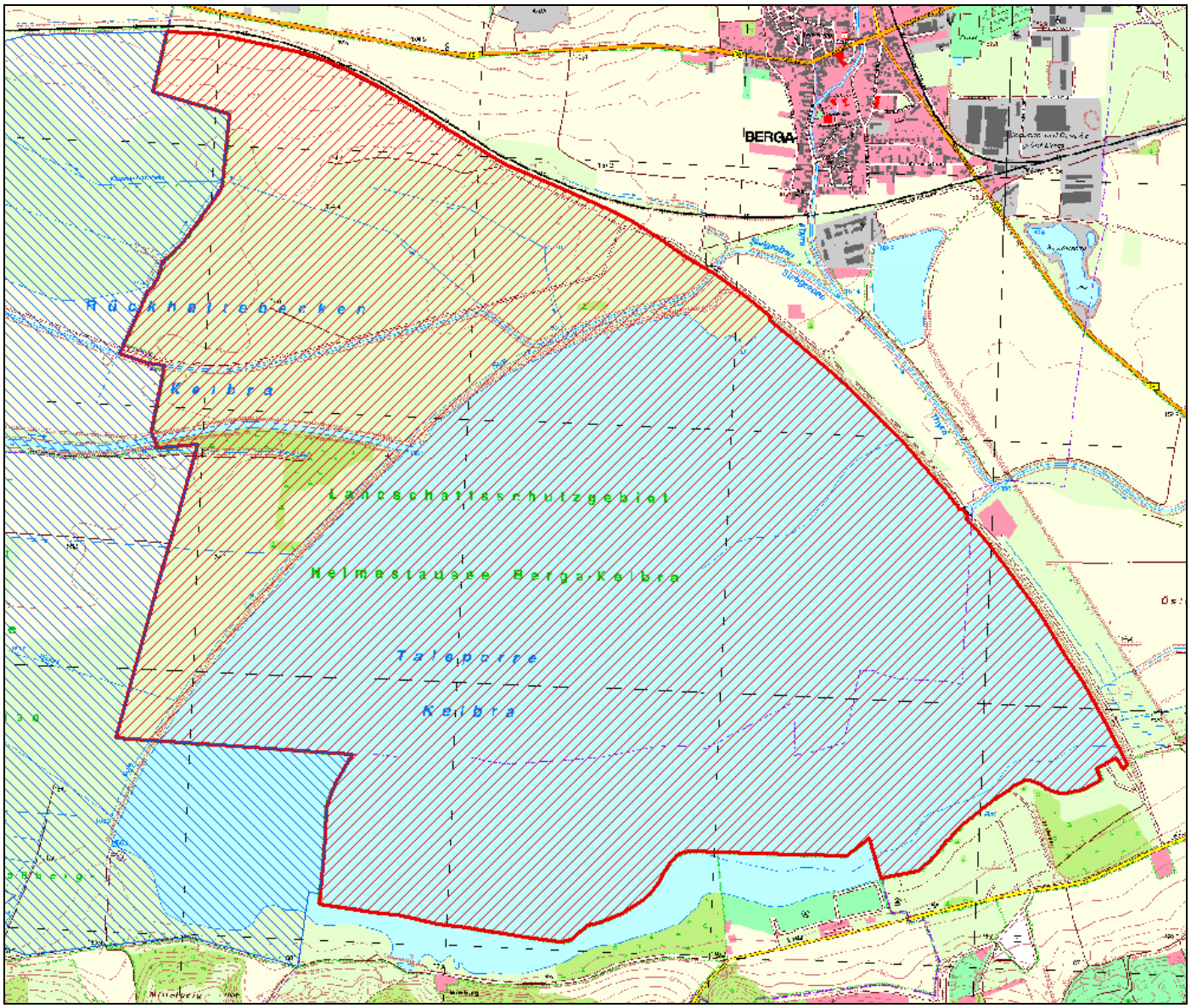

Legende

Kranichrast-Fläche, die dem Betretungs- und Befahrungsverbot im Landkreis Mansfeld-Südharz unterliegt

Kranichrast-Fläche, die dem Betretungs- und Befahrungsverbot im Landkreis Nordhausen unterliegt (informativ)

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2011, A18-38915-2009-14] (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
© MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
© LK Mansfeld-Südharz